

Geschäftsordnung

der Fußball – Trainergemeinschaft Mittelfranken
(GFT)

im BFV



Stand: 09.05.2021

§ 1

Name und Sitz der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft der Fußball-Trainer ist eine Interessengemeinschaft auf freiwilliger Basis innerhalb des Bayerischen Fußballverbandes Bezirk Mittelfranken nachfolgend kurz "BFV" genannt.
Die Gemeinschaft wurde am 10. August 1965 in Nürnberg gegründet.
2. Die Gemeinschaft führt den Namen
Gemeinschaft der Fußball -Trainer im BFV - Bezirk Mittelfranken nachfolgend kurz "GFT" genannt.
3. Für die Gemeinschaft und deren Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des BFV und die Trainerordnung in der jeweils gültigen Fassung des DFB bindend.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Fortbildung der Fußball Trainer in Praxis und Theorie des Fußballspiels, mit dem Ziel, dass die Mitglieder nach den modernsten Erkenntnissen der Trainingslehre in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung der Jugend sowie bei den Frauen und Herrenspielern tätig sein können.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks sind nachstehende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Die Gemeinschaft hält im Turnus, etwa alle 2 Monate (im Kalenderjahr sollten mindestens 4 Tagungen stattfinden), Arbeitstagungen ab. Die Einladungen erfolgen über den Bayernsport oder/und der örtlichen Presse. Sportkleidung und -schuhe sowie Schreibmaterial ist bei jeder Fortbildung mitzubringen. Das Lehrprogramm sollte so gestaltet sein, dass es jeweils Praxis und Theorie beinhaltet mit einer Dauer von 3 - 4 Stunden.
 - b) Das Lehrprogramm kann im Laufe eines Jahres enthalten:

Die praktische Trainingslehre sowie die theoretische Schulung mit den Themen "Taktik, Technik, Kondition, Regelkunde, Training-, Körper- und Gesundheitslehre, Erste Hilfe, Verwaltungslehre und Filmvorführungen".
3. Die Gemeinschaft wird auf Anfrage der Vereine bei der Vermittlung von Übungsleitern behilflich sein. Angaben über Qualifikation und finanzielle Angelegenheiten werden nicht gemacht.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jeder Fußball Trainer, der seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet des BFV (Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden) hat und Mitglied eines Vereins ist, kann Mitglied bei der GFT werden, soweit er die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
2. Mitglied kann nur werden, wer die Ausbildungserlaubnis des DFB als Fußball-Lehrer oder Übungsleiter "A" bzw. "B" bzw. die Lizenzen des BFV oder andere vom DFB anerkannten Lizenzen besitzt. Ebenfalls können Sportkameraden aufgenommen werden, die bereits als Übungsleiter in einem Verein tätig sind und mindestens an einem BFV Lehrgang für Übungsleiter I (Grundlehrgang) teilgenommen haben.

Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod sowie durch Ausschluss. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Interessellosigkeit (Fernbleiben von den Arbeitstagen) gegenüber der GFT. Siehe hierzu § 9, Abs. 4.

§ 4

Organe der Gemeinschaft

1. Die Organe der Gemeinschaft sind:

- a) Der Vorstand
- b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 8 - bzw. minimal 3 Personen:

- a) 1. Vorstand (Vorsitzender)
- b) 2. Vorstand
- c) 3. Vorstand
- d) Vorstandsmitglied
- e) Vorstandsmitglied
- f) Vorstandsmitglied
- **g) Vorstandsmitglied
- ***h) Vorstandsmitglied

Die Aufgabenverteilung ist gemäß Organigramm (im Anhang) geregelt.
Veränderungen sind aus gegebenem Anlass möglich.
Bei Abstimmungsgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2. Der 1. Vorstand vertritt die GFT nach außen.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgabengebiete zu erledigen:

- a) Organisation und Durchführung der Fortbildungen
- b) Organisation und Durchführung der Lizenzverlängerungen
- c) Allg. Verwaltungsaufgaben, Mitgliederverwaltung
- d) Finanzverwaltung
- e) Bindeglied und Ansprechpartner des BFV
- f) Durchführung des Eignungstests (C-Lizenz)
- g) Maßnahmen nach BFV Vorgaben

4. Im Verhinderungsfall des 1. Vorstandes werden die Geschäfte desselben vom 2. Vorstand wahrgenommen.

5. Der Vorstand wird alle vier Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

6. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. In Ausübung ihrer Funktion werden entsprechende Auslagen nach den allg. gültigen Sätzen der Spesenordnung des BFV erstattet. Alle ehrenamtlichen Mitglieder der GFT sind gehalten, bei ihrer Tätigkeit größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen.

7. Der bisherige Vorstand bleibt jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung der GFT ein kommissarischer Nachfolger bestimmt.
9. Die Wahlen können per Akklamation erfolgen. Sind für einen Posten zwei und mehr Kandidaten für einen Wahlvorschlag genannt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Im Übrigen gelten die für Wahlvorgänge im BFV üblichen Bestimmungen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alle vier Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Berichte der Vorstandschaft
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl der Vorstandschaft
 - e) Neuwahl von 2 Revisoren
 - e) Verschiedenes und Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht sein. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.
4. Bei der Mitgliederversammlung der GFT sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Nichtanwesenheit eines Mitgliedes ist eine Stimmübertragung nicht möglich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
5. Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll vom Vorstand zu führen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn der Vorstand aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT eine Einberufung für dringend erforderlich hält.
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss ebenfalls zwei Wochen vor dem angesetzten Termin den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Siehe hierzu § 6 Abs. 1.

§ 7

Anerkennung der Fortbildung

1. Die regelmäßige Durchführung von Arbeitstagen der GFT mit einem erzielten Ehrprogramm wird als Fortbildung nach den Richtlinien und der Trainerordnung des DFB durch den BFV anerkannt.
2. Danach muss das Mitglied innerhalb von 3 Jahren an mindestens 20 Lehrstunden teilgenommen haben, an denen ein gezieltes Ausbildungsprogramm durchgeführt wurde.
3. Der Vorstand der GFT hat einen lückenlosen Nachweis über die Teilnahme der Mitglieder an den Arbeitstagen zu führen.
4. Grundlage für die anzurechnende Teilnahme an den Arbeitstagen ist grundsätzlich die persönlich mit Unterschrift vorgenommene Eintragung in die jeweils aufliegenden Anwesenheitslisten (Praxis und Theorie).

§ 8

Finanzverwaltung

1. Die GFT erhebt grundsätzlich von den Mitgliedern keine Beiträge.
2. Zur Deckung der laufenden Ausgaben für Referenten und allg. Verwaltungskosten (Porto, Telefon, Schreibmaterial, etc.) der GFT werden alle Mitglieder anteilmäßig mit diesen Kosten belastet.
3. Zu diesem Zweck wird eine jährliche Kostenpauschale festgelegt, die jedes Mitglied unaufgefordert (Bringschuld) zu entrichten hat.
4. Die Höhe der jährlichen Kostenpauschale wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Die jeweiligen Bedürfnisse sind hierbei zu berücksichtigen.
5. Bei Neuaufnahmen haben die betreffenden Sportkameraden mit Abgabe der Beitrittserklärung zur GFT ihren Kostenbeitrag zu entrichten (Bankeinzug).

§ 9

Rechtssprechung

1. Alle Mitglieder der GFT unterstehen grundsätzlich der ordentlichen Rechtssprechung des BFV bzw. DFB.
2. Verstöße von Mitgliedern der GFT gegen die sportlichen Bestimmungen werden von den zuständigen Sportgerichten des BFV geahndet. Die GFT kann nachfolgende Maßnahmen gegen ihre Mitglieder ergreifen:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste
 - b) Ausschluss
 - c) Antragsteilung an das BFV - Präsidium wegen Lizenzentzugs

3. Eine Streichung von der Mitgliederliste der GFT erfolgt jeweils ohne besondere Vorankündigung und Benachrichtigung an das betreffende Mitglied in nachstehenden Fällen:

- a) Wenn das Mitglied nicht an mindestens einer Arbeitstagung im Kalenderjahr teilgenommen hat.
- b) Ein Mitglied, das mit mehr als einen Jahres-Kostenbeitrag im Rückstand ist.

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

4. Der Ausschluss aus der GFT kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) den Zwecken der Gemeinschaft entgegenwirkt.
- b) gegen die Anordnungen des Vorstandes verstößt und dabei die Disziplin gröblich verletzt, unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft, sowie die weiteren unter Punkt 5 genannter Verstöße begeht.

Wie unter § 3 P. 2 aufgeführt ist, muss dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die GFT kann weiterhin beim BFV - Präsidium Antrag auf zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausbildererlaubnis stellen und zwar, wenn der Betroffene

- a) in erheblichem Ausmaße gegen die Satzungen und Ordnungen des BFV oder DFB verstößt.
- b) durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet.
- c) eine Stellung missbraucht (z.B. Beihilfe zum Vereinswechsel von Spielern).
- d) die Bestimmungen dieser Ordnung und die DFB Trainerordnung schuldhaft verletzt oder aus anderen Gründen nicht die Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung als Übungsleiter gefordert waren.
- e) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten Verfahrens durch Austritt aus einem Verein entzieht.

§ 10

Schlussbemerkung

- 1. Für alle in der Geschäftsordnung der GFT nicht aufgeführten Punkte gelten grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des BFV und die DFB Trainerordnung.
- 2. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vorstandschaft vom 03.02.2010 zum 30.03.2010 in Kraft. Eine Bestätigung dieser Geschäftsordnung wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eingeholt.

Der Vorstand*

Dieter Nüssing
1. Vorsitzender (komm.)

Horst Franitza
3. Vorsitzender / Bereich Finanzen

Weitere Vorstandsmitglieder:

Hendrik Baumgart; Marcus Kirschner; Sonja Kienzler

Nürnberg, 09.05.2021 Neue personelle Besetzung der Vorstandschaft.
Nürnberg, 03.02.2010 Beschluss des Vorstandes
Wendelstein, 29.03.2010 Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
* 29.03.2010 Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung
**17.03.2014 Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung